

Kinderschutzpolicy des Eine Welt Netz NRW¹

Einleitung

Ziel und Reichweite der Kinderschutzpolicy

Ziel der Kinderschutzpolicy des Eine Welt Netz NRW ist es, Kinder in durchgeführten Projekten vor Missbrauch und Misshandlung zu schützen. Als Kind verstehen wir laut UN-Kinderrechtskonvention jeden Menschen, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Um das Risiko des Missbrauchs und der Misshandlung zu verringern, stärkt das Eine Welt Netz NRW das Bewusstsein aller Mitarbeitenden für dieses Thema. Die Kinderschutzpolicy gilt für alle hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, in unseren Projekten vermittelte freiberufliche Referent*innen, Freiwillige und Gremienmitglieder des Eine Welt Netz NRW im In- und Ausland.

Diese Kinderschutzpolicy bezieht sich auf das Verhalten der vorher genannten und die Strukturen des Eine Welt Netz NRW. Sie soll dabei aber auch als Sensibilisierung für die Mitglieder und Mitgliedsorganisationen des Eine Welt Netz NRW sowie Kooperationspartner in Projekten, wie z.B. Schulen oder Jugendeinrichtungen dienen. Alle oben genannten sind dadurch aufgerufen, Kinderschutzverletzungen auch in anderen Strukturen an geeigneten Stellen zu melden.

Allen Mitarbeitenden wird eine Anleitung gegeben, wie Missbrauch und Misshandlung vorzubeugen ist, wie Besorgnisse und Verdachtsfälle innerhalb der Organisation transparent gemeldet werden müssen und wie – unter Berücksichtigung des Schutzes der betroffenen Kinder – mit Missbrauchs- und Misshandlungsfällen und den Täter*innen umgegangen wird. Durch eine klare Definition von Verantwortlichkeiten wird ein Organisationsklima der Offenheit geschaffen, in dem mit dem Thema transparent, effektiv und zum Wohl des Kindes umgegangen wird.

¹ Laut Vorstandsbeschluss vom 21.05.2019

Verpflichtungserklärung²

Das Eine Welt Netz NRW etabliert den Schutz von Kindern und die nachfolgenden Standards als Qualitätsmerkmal seiner Arbeit. Das Eine Welt Netz NRW und seine Mitarbeitenden arbeiten darauf hin:

- Kinder mit und ohne Behinderung in ihren Rechten zu stärken und vor sexuellem, emotionalem oder physischem Missbrauch, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen
- Ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird.
- Die Interessen von Kindern bei der Planung und Umsetzung von Projektaktivitäten zu berücksichtigen.
- Innerhalb des Eine Welt Netz NRW und bei seinen Mitgliedsorganisationen ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen und für das Thema zu sensibilisieren.
- Geeignete Instrumente einschließlich klar definierter Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring zu entwickeln, zu implementieren und deren Umsetzung nachzuhalten.
- im Rahmen der Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt.

² Nach „VENRO-Kodex zu Kinderrechten: Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe“, Bonn 2009

Definition und Arten von Missbrauch

„Kindesmissbrauch oder -misshandlung umfasst alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.“³

Ausgehend hiervon werden folgende fünf Hauptkategorien von Kindesmisshandlung abgeleitet.

Körperliche Misshandlung – ist die tatsächliche oder potentielle körperliche Verletzung eines Kindes.

Sexueller Missbrauch – ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr, etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material, das Zusehen bei sexuellen Handlungen oder das Ermutigen von Kindern, sich sexuell unangemessen zu verhalten.

Emotionale Misshandlung – umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Mobbing, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die seelische Verhaltensentwicklung eines Kindes verursacht.

Ausbeutung – umfasst die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Kinderarbeit und Kindesprostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kindes führt, das Kind in seiner physischen und mentalen Gesundheit beeinträchtigt, von seiner Ausbildung abhält und die moralische und psychosoziale Entwicklung des Kindes stört.

Vernachlässigung – beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung etc.

³ World Health Organization, „Report of the Consultation on Child Abuse Prevention“, Geneva 1999

Rechtlicher Rahmen

Der übergeordnete Orientierungsrahmen ist das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes sowie dessen Fakultativprotokolle⁴, die gemeinsam das umfangreichste System von proklamierten Kinderrechten bilden, das internationale Gültigkeit hat. Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“. Mit den Zusatzprotokollen ergibt die Kinderrechtskonvention einen rechtlichen Rahmen, der es Staaten ermöglicht, eigene nationale Ausführungsgesetze zum Schutz von Kindern zu gestalten. Durch die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention verpflichten sich Staaten dazu, die in der Konvention normierten Rechte anzuerkennen und umzusetzen. Die Kinderrechtskonvention beinhaltet mehrere grundlegende Prinzipien, die im Bereich Kinderschutz besondere Bedeutung haben. Dazu gehören das Prinzip des Kindeswohls, das Prinzip der Nichtdiskriminierung, das Recht auf Leben und Entwicklung sowie der Respekt vor der Meinung des Kindes. Insbesondere Artikel 19 verlangt „legislative, administrative, soziale und ausbildende Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung“.

Kinder haben damit ein Recht darauf, vor Misshandlung und Missbrauch geschützt zu werden. In Deutschland ist eine Strafverfolgung nach national geltendem Recht auch dann möglich, wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Für das Eine Welt Netz NRW ist die Kinderrechtskonvention die moralische und rechtliche Grundlage für ihr Engagement, sich für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern in seiner Arbeit und Projekten einzusetzen. Die Kinderrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle dienen daher als rechtlich verbindlicher Bezugsrahmen für die vorliegende Kinderschutzpolicy.

⁴ „Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten“, „Fakultativ-protokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie“ und „Fakultativproto- koll zum Individualbeschwerdeverfahren“

Präventive Maßnahmen

Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende

Ziel der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern ist, die gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit der Kinder wahrzunehmen. Ferner sollen Mitarbeitende des Eine Welt Netz NRW sowie Personen, die über das Eine Welt Netz NRW Zugang zu Kindern haben, vor falschen Verdächtigungen hinsichtlich ihres Verhaltens gegenüber Kindern geschützt werden.

Alle hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, Honorarkräfte, in unseren Projekten vermittelte freiberufliche Referent*innen, Freiwillige und Gremienmitglieder des Eine Welt Netz NRW im In- und Ausland müssen diese Verhaltensrichtlinien unterzeichnen und befolgen. Mit der Unterschrift der Verhaltensregeln verpflichtet sich der*die Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, das für Kinder sicher ist. Jede*r Unterzeichnende ist für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich.

Jede unterzeichnende Person verpflichtet sich...

- die Kinderschutz-Policy zu lesen und die Verhaltensrichtlinien des Eine Welt Netz NRW zum Schutz von Kindern zu befolgen
- dazu beizutragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen
- als Mitarbeitende*r des Eine Welt Netz NRW für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln im jeweiligen Arbeitsumfeld Sorge zu tragen
- Sorgen und Ängste von Kindern ernst zu nehmen
- Sensibel für körperliche Grenzen von Kindern zu sein und diese zu respektieren
- Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse der Ansprechperson für Kinderschutz oder der Projektleitung zu melden
- Die Würde und Selbstbestimmung von Kindern zu respektieren und zu schützen, insbesondere beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit
- Pädagogische Lernräume gewaltfrei und ohne Demütigung zu gestalten

Jede unterzeichnende Person verpflichtet sich, niemals ...

- Kindern seelischen und körperlichen Schaden zuzufügen
- Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt an Kindern auszuüben
- Kinder zu bedrohen, zu diskriminieren oder einzuschüchtern
- Sexuelle Handlungen mit und vor Kindern vorzunehmen,
- Kindern pornografisches Material zugänglich zu machen
- Aufforderungen zu sexuellen Handlungen von Seiten eines Kindes nachzukommen
- Im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder zu küssen oder Kinder in unangemessener Weise in den Arm zu nehmen, zu streicheln, oder zu berühren
- Unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke zu benutzen
- Sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind zu machen
- Seine / ihre Machtstellung dazu zu nutzen, Kindern zu schaden
- Kinder für eigene Belange auszunutzen oder um einen Dienst oder Gefallen zu bitten, der missbräuchlich oder ausbeuterisch ist
- Übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind innerhalb einer Gruppe oder getrennt von den anderen Kindern zu verbringen
- Missbräuchliches Verhalten von Dritten gegenüber Kindern zu dulden oder zu unterstützen
- Einen vermuteten Fall von Kinderschutzverstößen zu verschweigen
- Ohne die Zustimmung der Kinder und der Erziehungsberechtigten Bilder der Kinder zu machen und zu veröffentlichen
- Fotos oder Videos zu erstellen, die Kinder in ihrer körperlichen Selbstbestimmung verletzen

Personalpolitik

In der Bestrebung, für Kinder ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, ergreift das Eine Welt Netz NRW grundlegende Präventivmaßnahmen im Rahmen seines Personalmanagements. Hierbei ist dem Eine Welt Netz NRW bewusst, dass ein umsichtiges Anstellungs- und Auswahlverfahren keinen hundertprozentigen Schutz vor potenziellen Täter*innen geben kann, ein solches jedoch der Abschreckung dient, sich in schlechter Absicht Zugang zu Kindern zu verschaffen.

Rekrutierung und Auswahl von festen Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, aktiv dazu beizutragen, eine Kultur der Sicherheit für die Kinder, die Organisation und sich selbst zu schaffen. Bei der Rekrutierung neuer Mitarbeitenden wird nach einer konsequenten Anstellungspraxis verfahren, in der Kinderschutzfragen stets berücksichtigt werden.

Das Anstellungs- und Auswahlverfahren wird danach ausgerichtet, inwieweit es bei der zu besetzenden Stelle zu einem direkten oder indirekten Kontakt mit Kindern kommt und wo die entsprechenden Risiken für ein unangemessenes Verhalten liegen können.

Alle Stellenausschreibungen des Eine Welt Netz NRW weisen auf die online verfügbare Kinderschutzpolicy hin.

In allen Bewerbungsgesprächen wird auf die Kinderschutzpolicy des Eine Welt Netz NRW hingewiesen und der/die Kandidat*in nach der Haltung zu den Kinderschutzmaßnahmen gefragt.

Alle Mitarbeitenden, die im Rahmen ihrer Arbeit regelmäßig mit Kindern zu tun haben, sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen. Dieses wird der Geschäftsführung oder einer von dieser bestimmten Person vorgelegt, die seine Prüfung dokumentiert.

Das erweiterte Führungszeugnis muss im Drei-Jahres-Rhythmus aktualisiert eingereicht werden.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, an einer Grundfortbildung zum Kinderschutz teilzunehmen. Mitarbeitende, die in ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern haben, sind darüber hinaus verpflichtet, eine vertiefende Fortbildung zu absolvieren.

Honorarkräfte sowie freiberuflichen Referent*innen, die in unseren Bildungsprojekten vermittelt werden

Die Honorarkräfte und freiberuflichen Referent*innen werden über die Kinderschutzpolicy informiert. Sie sind verpflichtet, die Verhaltensrichtlinien zu unterzeichnen.

Soweit diese regelmäßig an mehr als 4 Tagen am Stück oder bei Veranstaltungen mit Übernachtungen für oder vermittelt durch das Eine Welt Netz NRW Kontakt zu Kindern haben, müssen sie ein erweitertes Führungszeugnis einreichen. Dieses wird der Geschäftsführung oder einer von dieser bestimmten Person vorgelegt, die seine Prüfung dokumentiert.

Freiwilligendienste im Ausland

Ein besonderes Feld stellen die vom Eine Welt Netz NRW durchgeführten Freiwilligendienste für junge Menschen, z.B. im weltwärts-Programm, dar. Oft arbeiten diese vor Ort mit Kindern und Jugendlichen. Die Freiwilligen sind über eine Vereinbarung mit dem Eine Welt Netz NRW verbunden, werden allerdings in Projekte im Ausland entsandt, die von lokalen Organisation verantwortet werden.

Das Eine Welt Netz NRW schult und berät die Freiwilligen auf Seminaren vor, während und nach dem Freiwilligendienst in Hinblick auf den Kinderschutz an ihren Einsatzplätzen. Die Freiwilligen unterzeichnen vor ihrem Dienst die Verhaltensregeln und legen ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Das Eine Welt Netz NRW setzt sich für den Kinderschutz in den Partnerorganisationen ein und berät sie bei der Umsetzung. Dazu wird die Kinderschutzpolicy des Eine Welt Netz NRW in Übersetzung auf Englisch, Spanisch und Französisch zur Verfügung gestellt.

Fortbildungen

Die Fortbildungen sollen für den Kinderschutz sensibilisieren, die Policy vorstellen sowie ihre Umsetzung unterstützen. Dazu wird ein zweistufiges Verfahren gewählt.

Modul 1: Grundlagen

Teilnehmende: Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden inkl. Freiwilligendienstleistende in Deutschland

Inhalte: Umfassende Vorstellung der Kinderschutzpolicy, Sensibilisierung für Risikosituationen, Ablauf des Fallmanagements, sensible Öffentlichkeitsarbeit

Umfang: 2-4 Stunden, Teilnahme alle 2-3 Jahre, Angebot 1x jährlich oder nach Bedarf,

Leitung: Ansprechperson für Kinderschutz des Eine Welt Netz NRW mit Unterstützung der Kinderschutz AG

Modul 2: Vertiefung

Teilnehmende: Alle Mitarbeitenden, die in ihrem Arbeitsbereich mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben

Inhalte: Kriterien zur Schaffung eines sicheren Umfeldes für Kinder, Thematisierung von konkreten Fallbeispielen, Training von Kinderschutzmaßnahmen, Berichtswesen, Umgang mit/Vorschriften für externe Akteure, Kommunikation mit Eltern

Umfang: 1-2 Tage, Teilnahme alle 2-3 Jahre, Angebot nach Bedarf

Leitung: externe*r Kinderschutzexpert*in

Fallmanagement

Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen

Das Eine Welt Netz e.V. verfügt über ein institutionelles Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen im Bereich Kinderschutz. Ziel des Verfahrens ist es zu gewährleisten, dass aufkommende Verdachtsfälle zeitnah, gründlich und für alle Beteiligten so weit wie möglich vertraulich geprüft und aufgeklärt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind sowohl die beteiligten Akteur*innen und ihre Zuständigkeiten vorab klar definiert als auch der Ablauf des Verfahrens verständlich und transparent.

Verfahrensstandards

Während des gesamten Verfahrens zum Umgang mit einem Verdachtsfall wird sichergestellt, dass:

- das betroffene Kind geschützt ist und Zugang zu notwendigen Hilfsangeboten erhält.
- Sorgeberechtigte durch uns über den Verdachtsfall und den weiteren Prozess informiert sind und Zugang zu Hilfsangeboten erhalten.
- der/die Verdächtige
 - bei einem sich erhaltenden Verdacht auf Missbrauch oder Ausbeutung aus der Arbeit mit Kindern herausgenommen bzw. freigestellt wird.
 - angemessen über den Stand des Verfahrens informiert wird.
 - sich zu den Anschuldigungen vor dem fallspezifischen Kinderschutzteam äußern kann.
- die von der verdachtsäußernden Person vorgebrachte Anschuldigung von allen involvierten Akteur*innen vertraulich behandelt wird.
- der Fall fortlaufend dokumentiert wird.

Meldung eines Verdachtsfalls

Ein Vorfall oder Sachverhalt, den Mitarbeiter selbst beobachtet haben oder der ihnen von dritten Personen zugetragen wurde, kann auf folgende Weise zur Überprüfung gemeldet werden.

- Es erfolgt eine schriftliche Information (per E-Mail) an die Ansprechperson.
- Es erfolgt eine mündliche Information an die Ansprechperson und der Meldebogen wird gemeinsam ausgefüllt.
- Es erfolgt eine schriftliche Information auf den Schreibtisch der Ansprechperson.

Meldungen werden in jeden Fall nachgegangen. Wir bitten, von anonymen Meldungen abzusehen.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass diese Information nur eigene Beobachtungen, Beobachtungen Dritter und/oder objektiv überprüfbare Fakten enthält. Mutmaßungen, Anschuldigungen und Bewertungen zu dem Sachverhalt sollten unterbleiben. Falls Personen aus dem Kinderschutzteam in dem Sachverhalt als befangen oder betroffen gelten könnten, ist dieses direkt anzuzeigen. Dies muss bei der Zusammensetzung des Kinderschutzteams berücksichtigt werden.

Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen

Eingang einer Meldung

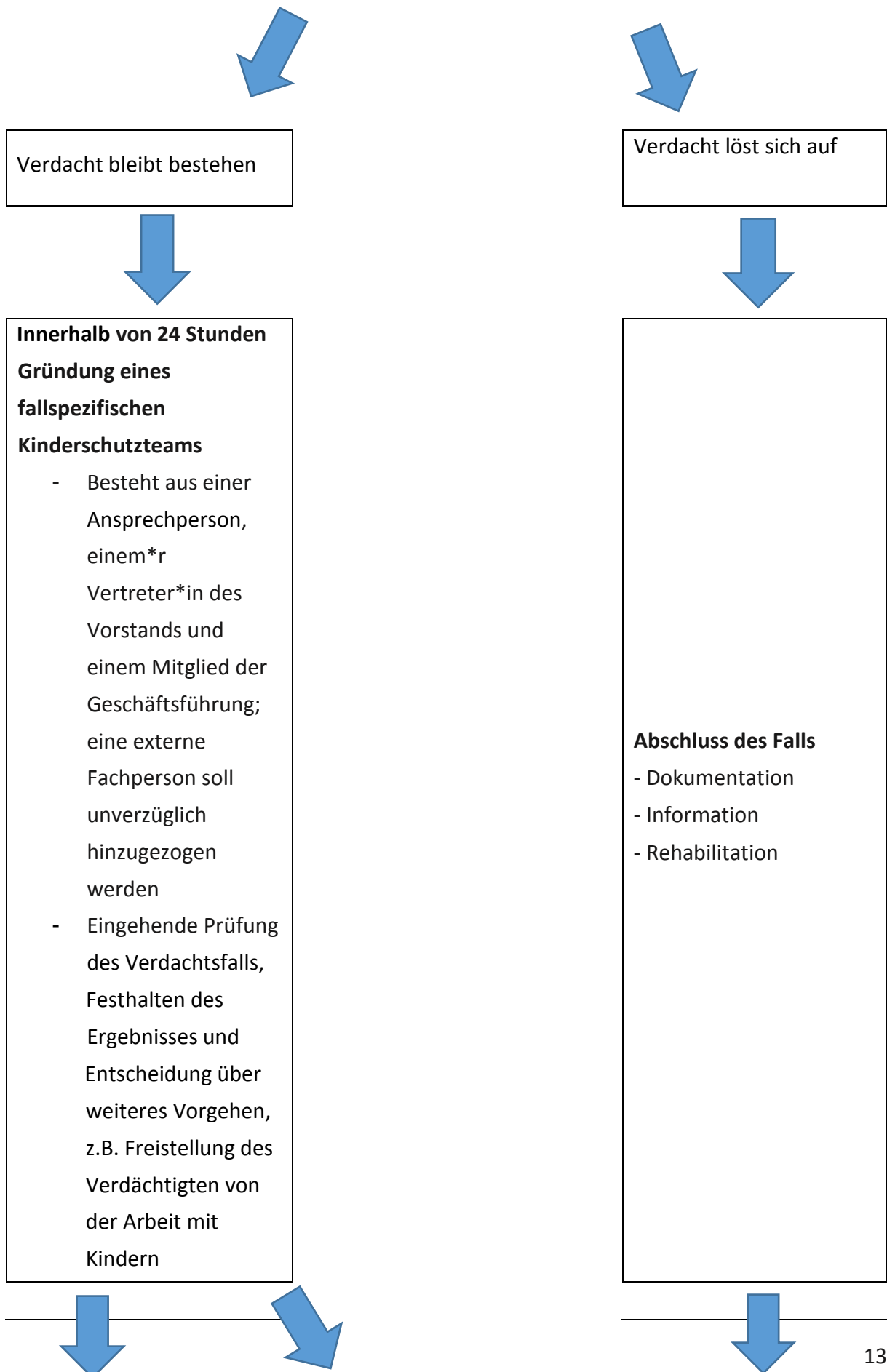
- Information an die Ansprechperson zum Kinderschutz
- Eventuell bilateraler Austausch mit der Ansprechperson und Ausfüllen des Meldebogens



Innerhalb von 48 Stunden

Einberufung eines Kinderschutzteams

- Besteht aus einer Ansprechperson, einem*r Vertreter*in des Vorstands und einem Mitglied der Geschäftsführung
- Interne Beratung, klare Benennung von Anhaltspunkten für Verdacht und Entscheidung darüber, ob ein fallspezifisches Kinderschutzteam gegründet werden muss



Verdacht eines Straftatbestands erhärtet sich	Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien liegt vor
---	---



Anzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Zuständigkeit: Geschäftsführung); Arbeitsrechtliche Konsequenzen (Kündigung)	Disziplinarische Maßnahmen (Zuständigkeit: Geschäftsführung)
--	--



Abschluss des Falls - Dokumentation - Information	Abschluss des Falls - Dokumentation - Information
--	--

Verdacht löst sich auf



Abschluss des Falls - Dokumentation - Information - Rehabilitation
--

Akteur*innen und Zuständigkeiten

Kinderschutz-AG

Die Kinderschutz-AG hat die Kinderschutzpolicy erarbeitet. Sie unterstützt die Ansprechperson bei der Organisation der Fortbildungen und wirkt an der Weiterentwicklung der Policy mit.

Ansprechperson zum Thema Kinderschutz

Sie ist verantwortlich für die Umsetzung aller Maßnahmen im Rahmen der Kinderschutzpolicy. Dazu wird sie von der Geschäftsführung damit beauftragt, Mitarbeitende aufzufordern, dabei mitzuwirken. Im Rahmen des oben genannten Verfahrens ist die Ansprechperson verantwortlich für die für alle Seiten vertrauliche Aufnahme, Prüfung, ggf. Weiterleitung, Aufklärung und Dokumentation aller eingehenden Verdachtsfälle.

Ansprechpersonen für das Eine Welt Netz NRW sind:

Laura Hebling – laura.hebling@eine-welt-netz-nrw.de – 0251-38422203

Nastassja Ott – nastassja.ott@eine-welt-netz-nrw.de – 0251-38422205

Kinderschutzteam

Hauptaufgabe des Teams ist die klare Benennung von Anhaltspunkten für den Verdacht und auf Basis dessen zu entscheiden, ob ein fallspezifisches Kinderschutzteam einberufen werden muss.

Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass eine Person fälschlicherweise verdächtigt wurde, so ist es außerdem Aufgabe des Kinderschutzteams, dass die Person vollständig rehabilitiert wird. Ihr Ansehen muss wiederhergestellt und die Arbeitsfähigkeit sichergestellt werden. Die Rehabilitation ist mit der gleichen Gründlichkeit durchzuführen wie die Aufklärung eines Verdachtsfalls.

Vorgehen:

- Sicherstellung des kindlichen Wohlbefindens
 - Informationsbeschaffung:
 - Was ist passiert?
 - Wann ist der Vorfall passiert?
 - Wer ist involviert?
 - Welche Schritte wurden bereits eingeleitet?
- ➔ Eventuell Bildung des fallspezifischen Kinderschutzteams

Fallspezifisches Kinderschutzteam

Dieses Team ist dafür verantwortlich, den Verdachtsfall eingehend zu untersuchen. Anhand der Untersuchung entscheidet es, ob sich der Verdacht auflöst, ein Verstoß gegen die

Verhaltensrichtlinien vorliegt oder ob sich der Verdacht eines Straftatbestandes erhärtet. Entsprechend der getroffenen Entscheidung leitet es weitere Maßnahmen ein.

Dokumentation von Fällen

1. Eingang eines Falles

a. Email:

- i. Weiterleiten an Ansprechperson
- ii. Ordner anlegen für den Fall
- iii. Alle weiteren Emails im gleichen Ordner abspeichern

b. Mündlich:

- i. Fall dokumentieren in Word (Meldeformular)

c. Schriftlich – andere Form als Email, z.B. Brief

- i. Brief scannen und in einem sicheren elektr. Ordner (eingeschränkter Zugriff) ablegen
- ii. Brief in einem Papier-Ordner ablegen (sicherer Ort, z.B. abgeschlossener Schrank)
- iii. Fall dokumentieren in Word – evtl. mit Formular (siehe oben unter Punkt b.)

d. Internet, z.B. Social Media

- i. Screenshots machen oder in anderer geeigneter Form abspeichern
- ii. Fall dokumentieren in Word – evtl. mit Formular (siehe oben unter Punkt b.)

2. Bearbeitung eines Falles

2.1 Aufbewahrung aller Dokumente in elektronischer Form in einem dafür angelegten vertraulichen Ordner, auf den nur Mitglieder des Kinderschutzteams Zugriff haben (z.B. separate Festplatte). Darunter fallen folgende Dokumente:

- Meldeformular
- Protokolle des Kinderschutzteams über Meetings zum Fall
- Briefe, Emails – Korrespondenz mit allen am Fall Beteiligten
- Fotos
- Korrespondenz mit dem Anwalt
- Korrespondenz mit dem Gericht
- Mitteilungen in den Medien (Zeitung, TV, Radio, etc.)
- Unterlagen der Polizei bei Strafanzeige
- Dokumentation von Gesprächen mit anderen externen Beratern, z.B. NGOs, Sozialarbeitern, Krankenhaus, Beratungsstellen, etc.
- Screenshots bei Internet-Fällen
- etc.

2.2 Dokumente, die in Hardcopy vorhanden sind in einem nur dem Kinderschutzteam zugänglichen Ordner (z.B. abgeschlossener Schrank) abzulegen

3. Abschluss eines Falles und Aufbewahrung

Nach dem Abschluss eines Falles müssen die Unterlagen mindestens 10 Jahre an einem entsprechenden sicheren Ort (z.B. gesichertes Laufwerk oder verschlossener Schrank) im Haus aufbewahrt werden.

Weiterentwicklung der Policy

Die Kinderschutz-AG trifft sich jährlich, um sich über Neuigkeiten im Bereich Kinderschutz zu beraten, sich gegenseitig zu informieren und Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeitendenschaft zu planen. Zweck hierbei ist ein fortlaufendes organisationsinternes Lernen zur Verbesserung des Kinderschutz-Systems.

Die Kinderschutz-Policy des Eine Welt Netz NRW wird mindestens in einem dreijährigen Zyklus überarbeitet.

Die Überarbeitung erfolgt aufgrund analysierter Erfahrungswerte der organisationsinternen Kinderschutz- Praxis sowie aufgrund externer Entwicklungen und Neuerungen im Bereich Kinderschutz.

Ansprechpersonen für das Eine Welt Netz NRW sind:

Laura Hebling – laura.hebling@eine-welt-netz-nrw.de – 0251-38422203

Nastassja Ott – nastassja.ott@eine-welt-netz-nrw.de – 0251-38422205

Eine Welt Netz NRW

Geschäftsstelle Münster:

Achtermannstraße 10-12

48143 Münster

Tel.: 02 51 - 28 46 69 - 0

info@eine-welt-netz-nrw.de

Büro Düsseldorf:

Haroldstr. 14

40213 Düsseldorf

Tel. 02 11 – 60 09 -112

Fax: 02 11 - 60 09 258